

Kontakt:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Zeichen: 2.20.03.10/46-7002

(Bei Antworten bitte angeben)

Datum: 10.10.2012

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG

A 1, AK Köln-Nord bis AS Köln-Bocklemünd, Anlage eines Verflechtungsstreifens

Erläuterung des Bauvorhabens

Es handelt sich um eine Änderung der planfestgestellten Planung für den 6-streifigen Ausbau der A 1 zwischen dem AK Köln-Nord und dem DB-Bauwerk Nr. 5007 628 in Köln-Lövenich, Planfeststellungsbeschluss vom 23.10.2003, Az.: III B 4-32-02/578.

Die bisherige Planung sieht vor, den vorhandenen Mittelstreifen von 4,00 m Breite mit einer Betongleitwand einzufassen, so dass der begrünbare Teil 3,00 m beträgt. Abweichend davon ist im Abschnitt vom AK Köln-Nord bis zur AS Köln-Bocklemünd vorgesehen, die befestigte Fläche zu Lasten der Breite des Mittelstreifens auf einer Länge von ca. 3,2 km um 0,75 m zu verbreitern, so dass ein Verflechtungsstreifen als leistungssteigernde Maßnahme realisiert werden kann. Die westliche Fahrbahn wird dabei von der planfestgestellten Breite von 14,50 m auf 15,25 m verbreitert und der Mittelstreifen entsprechend reduziert. Der begrünbare Teil des Mittelstreifens beträgt dann 2,25 m.

Die Maßnahme ist zur Verbesserung der Leichtigkeit des Verkehrs und der Verkehrssicherheit erforderlich und gerechtfertigt. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung forderte im Rückgabeerlass zum Umbau des AK Köln-Nord vom 20.06.2006, Az.: S 21/40.25.78.0001/73 NW 2005, „im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus ... der A1 mögliche leistungssteigernde Maßnahmen in Fahrtrichtung Köln-Bocklemünd zu berücksichtigen“. Die Leistungssteigerung kann durch die Anlage eines zusätzlichen Verflechtungsstreifens zwischen dem AK Köln-Nord und der AS Köln-Bocklemünd erreicht werden. Die baulichen Voraussetzungen werden mit dem Ausbau der A 1 umgesetzt. Mit dem vorgesehenen Umbau des AK Köln-Nord wird der Verflechtungsstreifen durch Änderung der Markierung angelegt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat gem. § 3a UVPG eine Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG mit dem Ergebnis durchgeführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG hat zum Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Der anlagebedingte Eingriff mit einem relativ geringen Flächenumfang von ca. 0,2 ha findet innerhalb des bestehenden Straßenkörpers in geringwertige Biotoptypen / Mittelstreifen statt. Die Flächen im Mittelstreifen wurden in den bisherigen Planunterlagen in der Eingriffs- bzw. Ausgleichsbilanzierung nicht berücksichtigt. Das Verhältnis Eingriff / Kompensation liegt bisher bei 1 zu 1,5, so dass keine zusätzlichen Flächen für den Ausgleich erforderlich sind.

Die vorhandene A 1 ist in dem Abschnitt AK Köln-Nord bis AS Bocklemünd nicht mit Schutzfestsetzungen des Landschaftsplans der Stadt Köln belegt.

Planungsrelevante Arten im Bereich des Mittelstreifens sind nicht zu erwarten, so dass das Vorhaben nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt.

Die Einleitungsmenge in das Versickerungsbecken wird nicht erhöht. Zusätzlich anfallendes Straßenoberflächenwasser wird vom Regenrückhaltebecken zwischengespeichert. Das Speichervolumen ist für die Wassermenge ausreichend. Nach den lärmtechnischen Berechnungen entsteht kein zusätzlicher Anspruch auf Lärmschutz. Die Maßnahme wirkt sich nicht kapazitätssteigernd aus. Die gesetzlichen Grenzwerte für Luftschadstoffe werden eingehalten, da sich die Verkehrsmenge nicht erhöht.

Aufgrund dieser Voraussetzungen ist die Aussage möglich, dass es sich um ein Vorhaben handelt, von dem offensichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Der Standort wird als nicht empfindlich bewertet, da keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen sind. Die Durchführung einer UVP ist nicht erforderlich, da Größe, Merkmale und Wirkfaktoren des Bauvorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennen lassen.

Mit Schreiben vom 09.10.2012 hat die Höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Köln dem Ergebnis der Einzelfallprüfung zugestimmt.